

Rückforderung Quellensteuer – mit unserem Service zu mehr Kapitalertrag

Die erhobenen Quellensteuern auf Anlageerträgen zurückzufordern, ist sehr aufwendig. Spannen Sie darum unsere Spezialistinnen und Spezialisten dafür ein. So haben Sie die Gewissheit, dass Sie nicht doppelt besteuert werden und immer das Maximum zurückerhalten.

Zinsen und Dividenden unterliegen in den meisten Ländern einer Quellensteuer, die direkt von den Erträgen abgezogen wird. Sie können diese jedoch ganz oder teilweise zurückfordern. Die Basler Kantonalbank (BKB) bietet diesen Rückforderungsservice für natürliche und juristische Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz und im Ausland an.

Sie brauchen sich um nichts zu kümmern

Wir übernehmen für Sie die zeitintensive und komplexe Abwicklung sämtlicher Formalitäten und führen die Rückforderungen in Ihrem Namen durch. Sie als Kundin und Kunde dürfen sich schliesslich über die Gutschrift auf Ihrem Konto freuen.

Wie funktioniert der Rückforderungsprozess?

Unsere Expertinnen und Experten analysieren Ihre Investitionen und prüfen, wo sich eine Rückforderung für Sie lohnt. Dann wickeln sie das Verfahren von A bis Z für Sie ab. In Einklang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen werden Steuern auf allen Kapitalerträgen, wie Zinsen und Dividenden aus Aktien, Anleihen, Fondsanteilen und anderen Wertpapieren zurückgefordert und an Sie zurückerstattet.

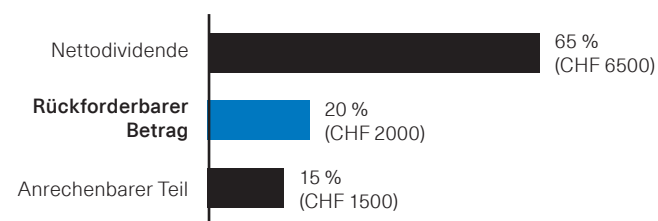
Die Basler Kantonalbank kann Rückforderungen zwischen den wichtigsten Steuerdomizilen und Investitionsländern verarbeiten. Für juristische Personen mit Steuerdomizil Schweiz fordert sie ausserdem die Verrechnungssteuer ein oder unterstützt bei Anträgen zur Abschlagsrückerstattung. Sollte für steuerbefreite Personen zu Unrecht der zusätzliche Steuerrückbehalt der USA in Abzug gebracht worden sein, fordern wir diesen für Sie zurück. Ansonsten bieten wir keinen Service zur Rückforderung der US-Quellensteuer an.

Ein Beispiel aus der Praxis

Bei einem Dividendenertrag von CHF 10 000 werden zunächst 35 % oder CHF 3500 Quellensteuer abgezogen. Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen beträgt die Obergrenze jedoch 15 % oder CHF 1500. Die Differenz

von CHF 2000 ist rückforderbar. Falls Sie nichts unternehmen, bleibt der Ihnen zustehende Betrag bei der ausländischen Steuerbehörde. Dabei können Sie den nicht rückforderbaren Betrag von 15 % in den meisten Steuerdomizilen geltend machen und so eine Doppelbesteuerung vermeiden.

Aufteilung der Bruttodividende



Für eingereichte Rückforderungsanträge fallen die folgenden Gebühren an

Schweizer Verrechnungssteuer

Anteil vom Rückforderungsbetrag zuzüglich Gebühr pro Position und Rückforderungsjahr	6 % CHF 10
Minimalgebühr bzw. Maximalgebühr zuzüglich allfälliger Fremdspesen	mind. CHF 100 max. CHF 1000

Ausländische Quellensteuern

Anteil vom Rückforderungsbetrag zuzüglich Gebühr pro Position und Rückforderungsjahr	12 % CHF 10
Minimalgebühr bzw. Maximalgebühr zuzüglich allfälliger Fremdspesen	mind. CHF 100 max. CHF 1000

Sie haben Fragen?

Gerne sind wir für Sie da. Kontaktieren Sie uns unter taxreclaim@bkb.ch oder rufen Sie Ihre Kundenberaterin resp. Ihren Kundenberater an.

www.bkb.ch/taxreclaim

Diese Angaben dienen Werbezwecken. Der Rückforderungsservice deckt Ihre bei der Basler Kantonalbank gehaltenen Wertpapiere ab, nicht aber Titel bei anderen Banken. Wir bieten diese Dienstleistung ab einem rückforderbaren Mindestbetrag von CHF 100 an. Kleinere Beträge werden im Folgejahr berücksichtigt und dann zurückgefordert. Fremdgebühren (z. B. von Banken oder Depotstellen) werden bei der Berechnung des Mindestbetrages berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung gültige Konditionen. Änderungen vorbehalten.